

Benutzungsordnung der Bücherei der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat am 10.12.2002 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzerkreis

1. Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reichenbach an der Fils
2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

1. Die Angebote der Gemeindebücherei können von jeder Person, ohne Altersgrenze, genutzt werden.
2. Zur Ausleihe kann die Gemeindebücherei von über 6 Jahren alten Personen genutzt werden.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen
4. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren benötigen auf dem Anmeldeformular eine Einwilligungserklärung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Diese/r hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
5. Jede/r Entleiher/in hat einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist nicht übertragbar.
6. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde Reichenbach an der Fils personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz nach dem BGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe der Medien

1. Gegen Vorlage des Leserausweises werden Bücher und sonstige Medien kostenlos ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig kürzere Ausleihzeiten für einzelne Medienarten festsetzen.
3. Eine Verlängerung der Leihfrist bis zu zweimal ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Die Verlängerungsfrist beträgt ebenfalls jeweils vier Wochen. Für die Verlängerung müssen die entliehenen Medien vorgelegt werden. Schriftliche und telefonische Verlängerungen sind möglich.
4. Die Bücherei kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
5. Medien, die als Präsenzbestände gekennzeichnet sind, und die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
6. Die Leitung der Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/-n Benutzer/-in zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
7. Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer/-innen vorgemerkt werden. Die/der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für sie/ihn zur Abholung bereitliegt. Die Zahl der Vorbestellungen kann allgemein begrenzt werden.
8. Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben, bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.

§ 5 Aufenthalt in der Bücherei

1. Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes nicht stören.
2. Das Mitbringen von Tieren und das Rauchen ist in den Räumen der Bücherei nicht erlaubt. Essen und Trinken ist nur an den vorgesehenen Plätzen erlaubt.
3. Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind Behältnisse (Taschen, Mappen, Körbe usw.) abzugeben oder in den Taschenschränken abzustellen. Für Geld und sonstige Wertsachen sowie für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
4. Die Weisungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.
5. Die Bücherei ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsverordnung verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 6 Behandlung der Medien und alle Einhaltungen

1. Die Benutzer haben die Medien und alle Einrichtungen mit größter Sorgfalt zu behandeln.
2. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat der jeweilige Inhaber des Leserausweises Ersatz zu leisten. Die Höhe des Satzes wird von der Büchereileitung festgelegt.
3. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung oder Reparaturen durch die Bücherei € 2,50. Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medien nicht mehr beschafft werden können und ein angemessener Ersatz in Geld zu leisten ist. Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt auch bei späterer Rückgabe der Medien nicht.
4. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
6. Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereigut haben die Benutzerinnen und Benutzer vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtmäßigem Ermessen.

7. Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Bücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
8. Tritt in der Wohnung eines Lesers eine übertragbare schwere Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Bücherei wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

1. Jahresgebühr für Familien in Höhe von 15,00 €
2. Bei den Videos ist eine Gebühr von € 1,- pro Öffnungstag fällig. Bei neuen Videos beträgt die Gebühr 1,50 € pro Öffnungstag
3. Für DVD´s und CD´s gilt die Ziffer 2 entsprechend.
4. Bei Vorbestellungen wird eine Gebühr von 1,00 € pro Medium erhoben.
5. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bücherei bedarf.
Die Versäumnisgebühren betragen pro angefangene Woche € 0,50.
6. Erinnert die Bücherei durch Fristsetzung mit schriftlicher Mahnung an die Rückgabepflicht, werden für die
 1. Mahnung € 1,50
 2. Mahnung € 2,50 und für die
 3. Mahnung € 4,00 erhoben.Die Erhebung von Säumnisgebühren bleibt davon unberührt.
7. Bei erfolgloser Mahnung werden die Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Abholung werden zusätzlich € 15,00 erhoben.
8. Für die Zweitausstellung verlorener oder beschädigter Leserausweise werden € 2,50 erhoben.
9. Für nicht zurückgespulte Video-Kassetten beträgt die Gebühr € 0,50 pro Video-Kassette.
10. Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.
11. Solange die Benutzerinnen und Benutzer ihren Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachkommen, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die Medien eines Lesers mindestens einmal im Jahr durch Hausabholung eingezogen werden mussten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 12.12.2002

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2002

gez.
Richter
Bürgermeister